

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der 3U HOLDING AG, Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg,

- nachfolgend „3U AG“ genannt -

und

der 3U TELECOM GmbH i.Gr., Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg,

- nachfolgend „3U GmbH“ genannt -

§ 1 Leitung

- (1) Die 3U GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der 3U AG. Die 3U AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der 3U GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) 3U AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen sind schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, oder mündlich zu erteilen. Im Falle der mündlichen Erteilung sind die Weisungen umgehend schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die 3U GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG an die 3U AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.
- (2) Die 3U GmbH kann mit Zustimmung der 3U AG Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der 3U AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG gilt entsprechend.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die 3U AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen der 3U GmbH Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer gemäß § 2 Abs. 2 in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 Abs. 1 AktG entsprechend.
- (2) Die 3U GmbH kann vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister gemäß § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der 3U AG verzichten, noch sich über ihn vergleichen. Es gilt § 302 Abs. 3 AktG entsprechend.
- (3) Die Ansprüche nach Abs. 1 und Abs. 2 verjähren in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

§ 4

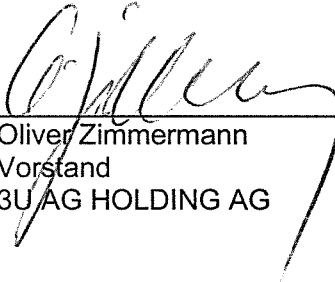
Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der 3U AG sowie der Gesellschafterversammlung der 3U GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der 3U GmbH und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so

verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Telefax ausreicht.


- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die 3U AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der 3U GmbH zusteht.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die 3U AG den Gläubigern der 3U GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Marburg, den 14. Dezember 2007

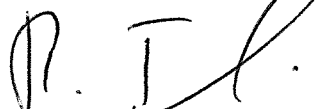


Oliver Zimmermann
Vorstand
3U AG HOLDING AG

Marburg, den 14. Dezember 2007



Michael Schmidt
Geschäftsführer
3U/TELECOM GmbH i.Gr.



Roland Thieme
Geschäftsführer
3U TELECOM GmbH i.Gr.

Vollmacht

Herr **Michael Schmidt**, geb. 19.02.1966, Flachspfuhl 11, 35094 Lahntal, und Herr **Roland Thieme**, geb. 30.04.1969, Heidestraße 6, 35094 Lahntal bevollmächtigen hiermit als gesamtvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands der 3U HOLDING AG

Herrn **Oliver Zimmermann**, geb. am 1. Dezember 1969, wohnhaft Hufelandstr. 11a, 10407 Berlin,

die 3U HOLDING AG („Gesellschaft“) mit Sitz in Marburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB4680, bei dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der mit notariellem Ausgliederungsplan vom 15. Januar 2007 (UR-Nr. 18/2007 des Notars Dr. Manfred Binder, Frankfurt am Main) im Wege der Ausgliederung zur Neugründung neu gegründeten 3U TELECOM GmbH i.Gr., Marburg, zu vertreten.

Herr Zimmermann ist berechtigt, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht soll umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die Vollmacht erlischt, ohne daß es eines Widerrufs bedarf, mit Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der 3U TELECOM GmbH i.Gr..

Marburg, den 14. Dezember 2007



Michael Schmidt
Vorstand
3U HOLDING AG

Marburg, den 14. Dezember 2007



Roland Thieme
Vorstand
3U HOLDING AG